

Betriebsvorschriften für Garagen (Parking) mit mehr als 600 m² Grundfläche **Weisung**

1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

2 Nutzung

Öffentliche Garagen (Parkgaragen, etc.) dürfen ausschliesslich zum Abstellen von Motorfahrzeugen genutzt werden.

Bei nicht öffentlichen Garagen (Wohnbauten, etc.) können auf jedem Abstellplatz folgende Gegenstände gelagert werden:

- 1 Satz Pneu;
- Dachträger, Dachboxen
- Sportgeräte wie Skis, Skistöcke, Schlitten, Surfbretter, etc.;
- Fahrräder, Motorfahrräder, leere Anhänger, Leitern;
- Brennbare Schränke bis 0.5 m³ Inhalt (Material für Betrieb und Pflege des Fahrzeuges);
- Nicht brennbare Schränke bis 1 m³ Inhalt (Material für Betrieb und Pflege des Fahrzeuges).